

Mittelschuls- und Berufsbildungsamt
des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Zürich, den 28. September 2010

Stellungnahme zur Verordnung über den Berufsbildungsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, sich an der Vernehmlassung zur Verordnung über den Berufsbildungsfonds für den Kanton Zürich zu beteiligen und nehmen dazu gern Stellung. Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Rückmeldung und bitten um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume
Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

Grundsätzliches

Die Grünen Kanton Zürich begrüßen die Einführung eines branchenübergreifenden, gesamtkantonalen Berufsbildungsfonds und den Vernehmlassungsentwurf zur entsprechenden Verordnung. Wir hätten uns hierfür allerdings eine etwas ambitioniertere Marschtabelle gewünscht – immerhin liegt die Volksabstimmung über diesen Gegenstand nun bereits fast zwei Jahre zurück.

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen:

§§ 2-3 Berufsbildungskommission:

einverstanden. Bei der Wahl der drei BranchenvertreterInnen gemäss lit. c soll die Arbeitnehmerseite ebenfalls berücksichtigt werden.

§ 4 Geschäftsstelle:

Die Ansiedlung im MBA ist aus unserer Sicht sinnvoll.

§§ 7-11 Finanzierung:

Wir begrüßen die klare Formulierung in § 8 Abs. 1 lit. a mit der ausdrücklichen Erwähnung der Lehrbetriebsverbände bei der Befreiung von der Beitragspflicht. Die Festsetzung der Bagatellgrenze in Abs. 2 auf CHF 250'000.- AHV-pflichtige Lohnsumme erscheint uns realistisch.

Ebenso begrüßen wir im Grundsatz § 8 Abs. 2, der auch andere Formen der Dualität als die klassische Betriebslehre als Grund für die Beitragsbefreiung von Betrieben etabliert. Dabei setzen wir voraus, dass damit ausschliesslich betriebliche Bildungsanstrengungen auf -aufwände im Rahmen der beruflichen Grundbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung gemeint sind, die zu eidgenössisch anerkannten Abschlüssen führen, also z.B. das Praktikumsjahr im Zusammenhang mit einer Handelsmittelschule oder einer Handelsschule – ausdrücklich aber nicht Formen ausserhalb von Bildungscurricula zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis bzw. zum eidgenössischen Berufsattest. Sollte die vorliegende Formulierung eine andere Interpretation ermöglichen, wäre hier entsprechend zu präzisieren.

Wir begrüßen schliesslich auch ausdrücklich die Festlegung des Beitrags auf den gesetzlich vorgesehenen Höchstsatz zu Beginn zwecks Äufnung des Fonds (gemäss Erläuterung im RRB 1095/2010).

§ 12 zur Verwendung der Fondsmittel:

Wir beantragen die Ersetzung von «Reihenfolge» durch «Massnahmen» oder einen anderen Begriff, der keine Priorisierung oder Hierarchie zum Ausdruck bringt. Eine Priorisierung soll nicht durch die Verordnung, sondern durch die Berufsbildungskommission erfolgen. Eine solche Hierarchie (und schon gar nicht die vorliegende) lässt sich aus dem entsprechenden Passus des EG BBG nicht ableiten:

Leistungen

§ 26 b. 1 Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:

- a) Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben und Branchen,
- b) Aufwendungen der Lehrbetriebe für das Qualifikationsverfahren nach Art. 33 ff. BBG,
- c) überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag,
- d) andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

Die hier vorgeschlagene Priorisierung der Mittelverwendung bevorzugt flächendeckende Entlastungen mit der Giesskanne, dafür im Kleinformat: überbetriebliche Kurse, QV-Kosten – und benachteiligt Innovationsschritte wie Lehrbetriebsverbände (deren Anschubfinanzierung im übrigen problemlos aus sonstigen Mitteln geleistet werden kann; das wird von § 8 Abs. 3 EG BBG gestützt) oder innovativen Pilotprojekten z.B. für schulisch gering qualifizierte Lernende.

Ein allenfalls auftretender Trade-off zwischen zielgerichteter Innovation und tiefen Fondsverwaltungskosten (Administration) ist von der Berufsbildungskommission und nicht über diese Verordnung zu entscheiden. In den Diskussionen zum Berufsbildungsfonds war – entgegen der hier vorgeschlagenen Priorisierung – nicht vor allem die Haltung vertreten worden, die Fondsmittel seien möglichst flächendeckend zu verwenden. In jedem Fall darf die Innovationskraft zugunsten eines breiteren und ggf. differenzierteren Lehrstellenangebotes, die mit den Fondsmitteln ausgelöst werden kann, nicht geschmälert werden.

Die Nennung von Berufsbildnerkursen begrüssen wir dagegen ausdrücklich, weil damit die Nachwuchsförderung gestärkt werden kann.

Schlussbemerkung

Der Kanton Zürich hat in der Deutschschweiz mit seinem Berufsbildungsfonds eine Pionierrolle. Sogar gesamtschweizerisch gilt dies für das von Gesetzgeber und Stimmvolk gewählte Modell der Beitragsbefreiung nach bestimmten Kriterien (anstelle einer allgemeinen Förderabgabe). Wie schon in der Ratsdebatte stellen wir auch in der Ausgestaltung der Verordnung fest, dass diese so gewählte Lösung nicht die einfachste und schlankste ist. Sollten sich beim Vollzug entsprechende Probleme zeigen, wäre aus unserer Sicht eine rasche Novellierung des EG BBG in diesem Punkt – Wechsel zu andernorts bereits bewährten Systemen – in Betracht zu ziehen.